

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.225.886

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10261/J-NR/2022

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der Nr. **10261/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Millionenskandal um Fristversäumnis bei einem gefährlichen Terroristen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Gibt es eine Überprüfung des Akten- bzw. Verfahrenslaufes?*
- 2. *Wenn ja, sind dabei die einzelnen „Stationen“ und Zeiträume, in denen sich der Akt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei dem zuständigen Gericht befand, von der Enthaltung bis zum Antritt der Haftstrafe, sowie der genaue Prozessverlauf dargelegt worden? (Mit dem Ersuchen um eine Aufstellung einer Zeittafel)*

Der für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz wurde über das gegenständliche Strafverfahren im Rahmen der bestehenden Berichtspflicht betreffend Terrorismusstrftaten von der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet.

Am 3. November 2020 wurde gegen Turpal I. Anklage beim Landesgericht für Strafsachen (LGSt) Graz eingebracht, somit annähernd sechs Monate vor Ablauf der möglichen Höchstfrist der Untersuchungshaft. Zu diesem Zeitpunkt hatte aufgrund der Pandemiesituation ein Lockdown begonnen. In der Folge wurde die Anklageschrift den Angeklagten bzw. ihren Verteidigern zugestellt. Das LGSt Graz legte die Strafsache am 16. November 2020 im Wege des Oberlandesgerichts (OLG) Graz dem Obersten Gerichtshof (OGH) aufgrund örtlicher Unzuständigkeit vor. Auch wurden durch einzelne Angeklagte Einsprüche gegen die Anklageschrift erhoben.

Per 3. Dezember 2020 richtete das OLG Graz ein umfassendes Aufklärungsersuchen an die StA Graz, die dieses per 8.12.2020 beantwortete und retournierte.

Am 22. Dezember 2020 fasste das OLG Graz den Beschluss, einen Teil der Anklagevorwürfe gegen den Angeklagten Turpal I. einzustellen und legte in der Folge die Akten dem OGH vor (die Vorlage des OLG Graz an den OGH erfolgte mit Note vom 4. Februar 2021, Abfertigung am 10. Februar 2021).

Mit Beschluss vom 25. März 2021 wies der OGH die Rechtssache dem OLG Wien zu und hielt fest, dass dieses in der Folge über die noch nicht entschiedenen Einsprüche wegen Rechtsverletzung zu entscheiden und sodann die Rechtssache dem örtlich zuständigen Gericht zuzuweisen habe.

Am 30. April 2021 wies das OLG Wien die Einsprüche gegen die Anklageschrift ab und setzte die Untersuchungshaft über Turpal I. und einen weiteren Angeklagten fort.

Am 4. Mai 2021 langte der Akt schließlich beim zuständigen Landesgerichts für Strafsachen LGSt Wien ein, wo Turpal I. wegen Überschreiten der zulässigen Höchstfrist der Untersuchungshaft am 5. Mai 2021 enthaftet wurde. Die Höchstfrist der Untersuchungshaft wurde am 26. April 2021 erreicht.

Die Hauptverhandlung gegen Turpal I. wurde am 2. Juni 2021 begonnen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 6605/J-NR/2021, betr. vorzeitige Enthafung eines Terrorverdächtigen (zu Frage 6), die eine detaillierte Zeittafel der Ereignisse vom 24. April 2019 (Festnahme) bis 5. Mai 2021 (Enthafungsbeschluss) enthält., verwiesen.

Zur Frage 3:

- *War der zuständigen Staatsanwaltschaft und den zuständigen Gerichten die Gefährlichkeit, sowie der damit einhergehende enorme Observationsaufwand in diesem Zeitraum zu jeder Zeit bekannt?*

Der angeführte Observationsaufwand fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt bzw. welche Schritte wurden veranlasst, um diese Zeitspanne möglichst kurz zu halten?*

Seitens des LGSt wurden nach dem Einlangen des Aktes und der wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstfrist der Untersuchungshaft am 5. Mai 2021 vorgenommenen Enthaltung ungeachtet des enormen Aktenumfangs von mehr als 30 Aktenbänden zu je 500 Seiten und einer mehr als 200 Seiten umfassenden Anklageschrift betreffend sieben Angeklagte die Hauptverhandlung bereits am 27. Mai 2021 beginnend mit 7. Juli 2021 ausgeschrieben und am 2. Juni 2021 mit der Einteilung der Geschworenen Vorbereitungen für diese Hauptverhandlung getroffen.

Nach Durchführung der neun ganztägigen Verhandlungstermine vom 7. Juli 2021 bis zum 27. Juli 2021 erfolgte die Urteilsverkündung am 27. Juli 2021; eine schriftliche Urteilsausfertigung erging bereits am 3. August 2021 und das Berufungsverfahren endete – mit Bestätigung der Verurteilung – am 18. Jänner 2022.

Weder im Haupt-, noch im Rechtsmittelverfahren liegen Verfahrensverzögerungen vor; im Gegenteil wurden sowohl das Haupt-, als auch das Rechtsmittelverfahren äußerst rasch, zielgerichtet und präzise durchgeführt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Gab es seitens der Staatsanwaltschaft oder Gericht entsprechende Bemühungen einen Weg zu finden, den Angeklagten wieder rechtskonform in U-Haft zu bringen?*
- *6. Wenn ja, inwiefern?*
- *7. Wenn nein, warum nicht?*

§ 178 StPO sieht Höchstfristen für die Untersuchungshaft vor. Die – unerstreckbaren – Höchstgrenzen der Untersuchungshaft betragen bis zum Beginn der Hauptverhandlung zwei Monate bei Verdunkelungsgefahr, sechs Monate bei Vergehen, ein Jahr bei

Verbrechen, und - wie hier relevant - zwei Jahre bei Verbrechen, die mit fünf Jahren übersteigender Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 178 Abs 1 Z 2 letzter Fall StPO). In § 178 Abs 3 StPO findet sich eine Ausnahmeregelung, allerdings lagen die Voraussetzungen für diese insoweit nicht vor, als es zu keiner spezifischen Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr kam, nachdem der Angeklagte jeweils pünktlich zu den Verhandlungsterminen erschien.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *8. War der Angeklagte für die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht zu jeder Zeit greifbar bzw. verfügbar?*
- *9. Wenn ja, musste er polizeilich vorgeführt werden?*
- *10. Wenn ja, wie oft musste er vorgeführt werden?*
- *11. Wenn nein, wann und warum war der Angeklagte nicht greifbar bzw. verfügbar?*

Der Angeklagte hat bis zum Abschluss des Verfahrens alle gerichtlichen Anordnungen befolgt, musste zu keinem Zeitpunkt zu Verhandlungsterminen vorgeführt werden und hat am 1. April 2022 seine Haftstrafe angetreten.

Zu den Fragen 12 bis 17:

- *12. Gab es seitens des Justizministeriums bereits eine Evaluierung des gesamten Sachverhaltes bzw. des komplexen Ablaufes, um derartige Vorfälle – in Anbetracht der Gefährlichkeit und der damit verbundenen exorbitanten Kosten – verhindern zu können?*
- *13. Wenn ja, wie gestaltete sich diese Evaluierung?*
- *14. Wenn ja, wo wurden Fehler, Versäumnisse oder Rechtslücken festgestellt, die dies Verhindern hätten können?*
- *15. Wenn ja, was ist der aktuelle Ergebnisstand bzw. das abschließende Fazit dieser Evaluierung?*
- *16. Wenn nein, warum nicht?*
- *17. Wenn nein, wird es eine derartige Evaluierung noch geben und bis wann soll diese gegebenenfalls abgeschlossen sein?*

Im Rahmen der geltenden Berichtspflicht zu Terrorismusstrafverfahren wurde der für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz über das Bezug habende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren berichtet, wobei Anhaltspunkte für fachaufsichtsbehördliche Maßnahmen gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht vorlagen.

Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Zur Frage 18:

- *Welche Gesamtkosten sind für diesen Fall, von der Verhaftung im Jahr 2019 bis zum Haftantritt im Jahr 2022 im Bundesministerium für Justiz insgesamt angefallen und wie gliedern sich diese Kosten auf?*

Die Gesamtkosten einzelner Verfahren können aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht ausgewertet werden können, zumal insbesondere der auf einzelne Verfahren entfallende Personal- bzw. arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand nicht gesondert erfasst wird.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

